

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III B Just - 1025/E/28/2014
Telefon: 9013 - 31 38
(913) - 31 38

Herrn Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13 930
vom 3. Juni 2014
über Justizvollzugsdatenschutzgesetz: Informationsrechte von Gefangenen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Finden in allen Berliner Justizvollzugsanstalten regelmäßige Akteneinsichtstermine nach § 30 Abs. 3 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin (JVollzDSG Bln) statt, und wenn ja in welchen Intervallen?

Zu 1.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten gibt es keine regelmäßigen Akteneinsichtstermine gemäß § 30 Abs. 3 JVollzDSG Bln, da die geringe Anzahl an beantragten Akteneinsichten diese nicht erfordert und Anträge auf Akteneinsicht kurzfristig und zeitnah als Einzeltermin erfüllt werden.

2. In welcher Form werden Gefangene von den Justizvollzugsanstalten über ihre Informationsrechte nach § 28 JVollzDSG Bln informiert?

Zu 2.: Die Gefangenen werden über ihre Informationsrechte nach § 28 JVollzDSG Bln entweder im Rahmen des Zugangsgesprächs gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin - Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz - oder bei entsprechenden Einzelanfragen und im Rahmen von Anträgen auf Aktenauskunft bzw. -einsicht in Kenntnis gesetzt.

3. Wie viele Anträge auf Auskunft aus bzw. Einsicht in Gefangenenpersonalakten nach § 28 Abs. 1 JVollzDSG Bln wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes gestellt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anstalt.)

4. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils zugelassen, abgelehnt, oder aufgrund von Sperrvermerken nach § 29 JVollzDSG nur teilweise zugelassen?

Zu 3. und 4.: Eine konkrete Aussage ist nicht möglich, da entsprechende Statistiken hierzu nicht geführt werden.

5. In wie vielen Fällen wurden durch Gefangene andere Personen bei der Akteneinsicht hinzugezogen bzw. damit beauftragt?

Zu 5.: Diese Zahl wird ebenfalls nicht statistisch erfasst. Erfahrungsgemäß werden überwiegend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Akteneinsicht beauftragt.

6. Wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes Gefangene aufgrund von Missbrauch des Akteneinsichtsrechts nach § 33 JVollzDSG von diesem ausgeschlossen?

Zu 6.: Nein.

Berlin, den 19. Juni 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz